

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellver-
suchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Universität Dortmund
vom 10.10.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums [Zulassung zum Studium]
- § 3 Mastergrad
- § 4 Credit-System
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Praxisphasen
- § 7 Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Masterprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 16 Masterarbeit (Thesis)
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 22 Änderung der Prüfungsordnung
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang A

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung**

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund in § 14 genannten Fächern. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. In den Fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer geregelt. Den Fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienpläne beigelegt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

§ 2**Zulassung zum Studium und Ziel des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt Sonderpädagogik. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische Studien sowie die Studien in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und den allgemeinen sonderpädagogischen Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie einem Förderschwerpunkt im Sinne des § 14 im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund. Bei Bachelor-Abschlüssen oder vergleichbaren Abschlüssen nach einem Studium von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit durch den Prüfungsausschuss festzustellen. Bei dieser Prüfung sind insbesondere Praxisphasen und vermittlungswissenschaftliche Studien zu berücksichtigen. Absolventen, die kein schulisches Praktikum bisher absolviert haben, müssen dieses bis zur Anmeldung zum Theorie-Praxis-Modul nachweisen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Abgabe der Masterarbeit (§ 17) erbracht werden müssen. Die fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinausgehend besondere Regelungen für die Zulassung zum Studium enthalten.
- (3) Im Masterstudium können nur die Fächer und Förderschwerpunkte fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. Abs. 2 erworben wurde.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Lehramtsstudiengangs gemäß der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) ist eine spätere Anerkennung des Master-Abschlusses als 1.Staatsexamen für Lehrämter für das entsprechende Lehramt durch das zuständige Staatliche Prüfungsamt ausgeschlossen.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 4 Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Credits zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (2) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende des Moduls vergeben. Die fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Credits zu Modulen und Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS). Die im BA studierten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und allgemeine sonderpädagogischen Studien, das erste und das zweite Unterrichtsfach sowie die Erziehungswissenschaftlichen Studien werden im Masterstudium fortgesetzt.
- (3) Für das Masterstudium werden folgende erziehungswissenschaftliche, sonderpädagogische, fachwissenschaftliche (einschließlich fachdidaktische) Anteile festgelegt:
 - Sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und die allgemeinen sonderpädagogischen Studien 36 SWS,
 - das erste Unterrichtsfach 6 SWS,
 - das zweite Unterrichtsfach 14 SWS,
 - die Erziehungswissenschaftlichen Studien 10 SWS.
- (4) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 bis 10 SWS. Das Nähere wie auch die Aufteilung in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regeln die jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen.
- (5) Durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen und Praktika sowie die Master-Arbeit sind insgesamt 120 Credits zu erwerben.
- (6) Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung auch durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Praxisphasen

Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Einrichtungen, die den jeweiligen Förderschwerpunkten entsprechen, absolviert und im Rahmen entsprechender Module inhaltlich und organisatorisch begleitet. Ziel ist es, erste berufliche Erfahrungen strukturiert vorzubereiten und in Anbindung an das Fächerstudium zu reflektieren und auszuwerten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 7

Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können - insbesondere für Teilleistungen - andere geeignete Formen festlegen, z.B. Referate, Seminargestaltung, Portfolios, Poster- und Projektpäsentationen. Für Teilleistungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Termine, Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen werden rechtzeitig, bei Teilleistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsamt muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden ggf. in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form die Prüfungsleistung erbracht wird. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

- (9) In den fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, wie viele Credits zur Anmeldung zur Masterarbeit vorliegen müssen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Abgabefrist bei einer empirischen oder künstlerischen Anlage der Masterarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden (§ 17 Abs. 5). Durch die Masterarbeit werden 15 Credits erworben.
- (10) Die Prüfungen und die Masterarbeit können im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (11) Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholmöglichkeiten für Teilleistungen sind in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Prüfungsfristen vorgesehen werden.
- (2) Studierende können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung oder Teilleistung ablegen. Das Ergebnis der Prüfungsleistung in diesen zusätzlichen Modulen wird auf Antrag des/der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Bei mehreren Prüfungen innerhalb eines Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag des/der Studierenden die jeweils bessere Note bei der Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein fachübergreifender Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Grup-

pe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen insbesondere aus der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und dem Fachbereich Erziehungswissenschaften und Soziologie der Universität Dortmund sowie aus den Bereichen der häufig gewählten Fächer innerhalb dieses Studienganges kommen. Sie werden auf Vorschlag der entsprechenden Fachbereiche/Fakultäten vom Rektorat für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr ernannt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter vom Fachbereichsrat/Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich/der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich/die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Absprache mit dem staatlichen Prüfungsamt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 95 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen.. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige schulpraktische Tätigkeiten können auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Studienleistung anerkannt werden.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen und Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Anerkennung wird dem Staatlichen Prüfungsamt angezeigt.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird in Rücksprache mit dem Staatlichen Prüfungsamt der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Credits erworben werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Studiengang gemäß den fächerspezifischen Bestimmungen oder in einem verwandten

Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem der Fächer gem. den fächerspezifischen Bestimmungen bzw. eine Prüfung der dort genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14

Masterprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 99 Credits zu erwerben sind. In den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und den allgemeinen sonderpädagogischen Studien sind insgesamt 54 Credits, im ersten Unterrichtsfach 9 Credits, im zweiten Unterrichtsfach 21 Credits und in den erziehungswissenschaftlichen Studien 15 Credits zu erbringen. Weitere 15 Credits sind durch die Masterarbeit (Thesis) und 6 Credits durch die Ableistung von Praktika zu erwerben.
- (2) Folgende sonderpädagogische Förderschwerpunkte können gewählt werden:
- Förderschwerpunkt Lernen
 - Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
 - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
 - Förderschwerpunkt Sehen
 - Förderschwerpunkt Sprache

Der Förderschwerpunkt Lernen ist obligatorisch.

- (3) Folgende Fächer, die im Bachelor-Studiengang als Unterrichtsfächer studiert wurden, können als Unterrichtsfächer gewählt werden. Die Fächer müssen im Bachelorstudium bereits im Umfang von n Credits/ n SWS studiert worden sein.
- Biologie
 - Chemie
 - Deutsch
 - Englisch
 - Kunst
 - Gesellschaftswissenschaften
 - Naturwissenschaften
 - Mathematik
 - Musik

- Physik
- Religionslehre, evangelisch
- Religionslehre, katholisch
- Sozialwissenschaften
- Sport
- Technik
- Textilgestaltung

Näheres regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung und ihr als Anlage beigelegt sind. Die möglichen Fächerkombinationen für Lehrämter richten zudem nach den Regelungen der LPO.

- (4) Aus den fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen und Credits. Aus den fächerspezifischen Bestimmungen ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

A =	in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
B =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
C =	in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
D =	in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);

- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
 F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnoten für die Sonderpädagogik, die Unterrichtsfächern und die erziehungswissenschaftlichen Studien errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Die 6 Credits für die Praxisphasen münden nicht in diese Berechnung ein. Das Modul, das die Masterarbeit begleitet (vgl. § 17 I), bleibt unbenotet; die Masterarbeit wird mit der Zahl von 24 Credits (15 Credits aus der Bearbeitungszeit der Arbeit, 9 Credits aus dem begleitenden Modul) gewichtet.
- (7) Die Gesamtnote, ggf. die Fachnoten und ggf. die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 16

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann entweder in Erziehungswissenschaft oder in einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder in allgemeinen sonderpädagogischen Studien oder in einer der Fachwissenschaften oder einer der Fachdidaktiken angefertigt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 1 HG erfüllen, können mit

- Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
 - (4) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
 - (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Masterarbeit bis zu 16 Wochen betragen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
 - (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
 - (7) Der Umfang der Masterarbeit kann in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
 - (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 15 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 2 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 18**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Anlage zz. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, die Note in den erziehungswissenschaftlichen Studien, die Unterrichtsfächer, deren Fachnoten und die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Fächern und Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 15 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (vgl. Anlage xy).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Studienmodule mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 15 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift [Transcript of Records]“ (vgl. Anlage xy).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19**Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde (Anlage xx) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs / der Fakultät gemäß § 3 und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs/der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen**§ 20****Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fachbereichsrat / Fakultätsrat.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Änderung der Prüfungsordnung

Bei Änderungen der Prüfungsordnung ist das staatliche Prüfungsamt beteiligt.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichs- und Fakultätsräte

Mathematik

Physik

Chemie

Informatik

Bio- und Chemieingenieurwesen
 Maschinenbau
 Elektrotechnik und Informationstechnik
 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 Erziehungswissenschaften und Soziologie
 Rehabilitationswissenschaften
 Humanwissenschaften und Theologie
 Kulturwissenschaften
 Kunst- und Sportwissenschaften
 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 21. September 2005.

Dortmund, den 10.10.2006

Der Rektor
 der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
 Dr. Eberhard Becker

Anlage A zu § 5 Abs. 4

Angaben zum Umfang der Fächer im "Master of Education" (Sonderpädagogik)

Studienfach /-bereich	Credits	SWS	Anmerkung
Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Lernen (inkl. Fachdidaktik)	18	12	<i>(incl. 2 SWS Theorie-Praxis-Bezug)</i>
Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt Wahl (inkl. Fachdidaktik)	18	12	<i>(incl. 2 SWS Theorie-Praxis-Bezug)</i>
allg. Sonderpädagogische Studien	18	12	
1. Unterrichtsfach (inkl. Fachdidaktik)	9	6	
2. Unterrichtsfach	21	14	<i>(incl. 2 SWS Theorie-Praxis-Bezug)</i>
Erziehungswissenschaft	15	10	<i>(incl. 6 SWS Theorie-Praxis-Bezug)</i>
Praxis (6 Wochen im TPM)	6	-	
Master-Thesis (12 Wochen)	15	-	
Summe	120	66	